

<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten vom ...</p>
<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NW S. 966),</p> <p>§§ 21, 22, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) und</p> <p>der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NW S. 1150),</p> <p>in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der</p> <p>§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p>

<p>ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.</p> <p>(3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Niederkrüchten bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des BHKG.</p>	<p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostentragung</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit 	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

<p>Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen des § 2 Abs. 2 S.1 g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.</p> <p>h) von demjenigen, der eine Brandsicherheitswache beantragt oder als Veranstalter zur Anmeldung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p>(4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.</p> <p>(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein</p>
---	--

	<p>Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung sowie Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Personalkosten</p> <p>Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere</p>	

Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 25,00 Euro berechnet. Als Mindestsatz wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden 12,50 Euro berechnet. Der tatsächliche Kosten- aufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z. B. Lohnausfallkosten, Rückzahlung an den Arbeitgeber, Verdienstausschädigung).

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlästerten Geräte und Betriebsmittel betragen je eingesetztem Fahrzeug und je angefangener Stunde:

- a) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg
60,00 Euro
- b) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg
80,00 Euro
- c) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als
7.500 kg 130,00 Euro
- d) für Drehleitern und Kombinationsfahrzeuge mit Drehleitern 210,00 Euro

(2) Nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind die Verbrauchsmittel. Ebenfalls nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind ferner die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen in Folge von Einsätzen gem. §§ 52 Abs. 2 BHKG. Diese Kosten werden von den Kostenersatzpflichtigen zusätzlich nach der tatsächlich entstandenen Höhe beansprucht.

(3) Der Kostenersatz beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgebend für die zu berechnenden

<p>Zeiten ist der jeweilige Einsatzbericht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Sachkosten</p> <p>(1) Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den §§ 4 bis 8 enthalten, sondern werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung</p> <p>Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 erhoben.</p> <p>(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 12,00 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für Einsätze (beginnend mit dem Ausrücken) durch Fehllalarme durch Brandmeldeanlagen wird ein pauschaler Kostenersatz von 280,00 Euro festgesetzt. Kosten nach § 9 werden nicht erhoben.</p> <p>(4) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 bis 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.</p> <p>(5) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind,</p>	

<p>werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.</p> <p>(6) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(7) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten</p> <p>Für anfallende Telefon/Fax und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 Euro je Abrechnungsfall erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Inanspruchnahme Dritter</p> <p>Soweit private Hilfsorganisationen, kommunale Einrichtungen oder Dienste oder Private nach Maßgabe dieser Satzung zum Einsatz kommen, werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenschuldner</p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Gebührenschildner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und § 8 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 13 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühr nach § 12 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verwaltungsvollstreckung</p> <p>Rückständige Kosten Ersatze und Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Feuerwehrgebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Haftung</p> <p>Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 8 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>														
<p style="text-align: center;">§ 16 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.</p>														
	<p style="text-align: center;">A n l a g e zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten vom ...</p> <p style="text-align: center;"><u>K o s t e n t a r i f</u></p> <p><u>Personal</u></p> <p>Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde</p> <p><u>Fahrzeugart</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kommandowagen (KdoW)</td> <td style="text-align: right;">43,02 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td style="text-align: right;">45,24 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)</td> <td style="text-align: right;">64,56 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)</td> <td style="text-align: right;">80,12 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</td> <td style="text-align: right;">50,43 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Kleineinsatzfahrzeug (KEF)</td> <td style="text-align: right;">37,74 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Rüstwagen (RW)</td> <td style="text-align: right;">71,83 Euro/Stunde</td> </tr> </table>	Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde	Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde	Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde	Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde														
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde														
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde														
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde														
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde														
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde														
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde														

	Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde
	<u>Sachkosten</u>	
	z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis